

Verordnung

über die Finanzierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in den Jahren 1995–1999 (INTERREG II-Verordnung)

vom 5. September 1995

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
verordnet:*

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Bund fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II ¹⁾ durch Finanzhilfen.

² Die Finanzhilfen werden im Rahmen der bewilligten Kredite und nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 ²⁾ gewährt.

³ Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 1999 eingegangen werden.

Art. 2 Unterstützte Projekte und Massnahmen

¹ Finanzhilfen können gewährt werden für:

- a. Projekte, die von den regionalen Begleitausschüssen genehmigt worden sind und von der Europäischen Union im Rahmen von Programmen der Initiative INTERREG II mitfinanziert werden;
- b. flankierende Massnahmen, namentlich für die technische Unterstützung der Programme und Projekte.

² Keine Finanzhilfen werden gewährt für Bauprojekte und Vorhaben, die Erwerbszwecken dienen.

Art. 3 Schweizerische Partner der Programme

Auf schweizerischer Seite sind Kantone oder Teile von Kantonen Partner der Programme.

Art. 4 Empfänger der Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen können Kantonen oder Kantonsteilen, die Partner von Programmen sind, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten aus solchen Kantonen oder Kantonsteilen gewährt werden.

SR 616.91

¹⁾ BBI 1995 I 309

²⁾ SR 616.1